



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

PROF. DR. THOMAS ACKERMANN
PROF. DR. HANS CHRISTOPH GRIGOLEIT
PROF. DR. STEPHAN LORENZ

GRUNDKURS IM BÜRGERLICHEN RECHT

2. HAUSARBEIT

Kasimir (K) ist begeistert, als er am 07. April 2011 den mattgrauen Toyota Yaris auf dem Gelände des Neu- und Gebrauchtwagenhändlers Valerius (V) glänzen sieht. Auf dem am Fahrzeug angebrachten Datenblatt liest K, dass es sich um einen „Vorfühswagen“ handelt. Das Erstzulassungsdatum ist (zutreffend) mit dem 01. Februar 2011 vermerkt. Angaben zum Herstellungsjahr fehlen. Die Gesamtfahrleistung ist mit 250 Kilometer angegeben. Außerdem findet sich ein Hinweis, man nehme alte Fahrzeuge aller Art gerne in Zahlung, was K, der seiner alten Vespa überdrüssig geworden ist, als günstige Gelegenheit ansieht.

Nachdem V die Vespa des K eingehend untersucht und keine Mängel festgestellt hat, treffen K und V die folgende Vereinbarung: K erwirbt den Yaris mit den auf dem Datenblatt beschriebenen Eigenschaften zu einem Preis von € 9.000. Die Vespa gibt K dem V in Zahlung, was in Höhe eines Betrages von € 1.000 auf den Kaufpreis für den Yaris angerechnet wird. Der Vertrag wird sofort vollzogen. K zahlt € 8.000 in bar und übergibt und übereignet die Vespa an V. Seinerseits erhält K den Yaris übergeben und übereignet, und fährt mit diesem freudig von dannen.

Schnell vergeht jedoch die Freude über das neue Fahrzeug, als dieses auf dem Weg zu einem Wochenendausflug am 02. Mai 2011 auf der Autobahn A 95 unvermittelt stehen bleibt. In der nächstgelegenen Werkstätte, in die K das Fahrzeug verbringen lässt, stellt man einen Getriebeschaden als Grund für die Panne fest. Und damit nicht genug: Der ausgelesene Fahrzeugspeicher gibt das Jahr 2009 als Herstellungsjahr des Yaris preis, was K sehr überrascht, da er davon ausgegangen war, dass ein am 01. Februar 2011 erstmalig zugelassener Vorfühswagen nicht früher als im Jahr 2010 hergestellt worden sein könne.

Daraufhin treffen K und V sich am 13. Mai 2011 wieder auf dem Geschäftsgelände des V, wo K unter Hinweis auf die jüngsten Erkenntnisse um Einbau eines neuen Getriebes bittet. V lehnt rigoros ab. Das Getriebe sei bei Übergabe an K in tadellosem Zustand gewesen. Sicherlich habe K durch verantwortungslos hoctouriges Fahren den Schaden verursacht. K verwarft sich dagegen; es sei viel wahrscheinlicher, dass das Getriebe durch die unachtsame Fahrweise während der Vorfühfahrten schon vorgeschädigt war. Schließlich bittet V, K möge ihn nicht weiter behelligen, da er seine Meinung in diesem Punkt ganz bestimmt nicht ändern werde.

Wenig später kreuzen sich die Wege der beiden jedoch erneut. Diesmal ist es V, der mit Ansprüchen wegen der in Zahlung gegebenen Vespa an K herantritt, da eine kürzlich erfolgte Hauptuntersuchung ergeben hat, dass die Ölwanne des Rollers undicht ist. Es kann ausgeschlossen werden, dass das Leck in der Wanne während der Lagerung des Rollers auf dem Gelände des V entstanden ist, vielmehr muss der Fehler schon vor Übergabe von K an V vorhanden gewesen sein. Den Fehler konnte V damals nicht erkennen, weil die undichte Stelle so liegt, dass Öl nur bei extremen Schräglagen austritt. V erklärt gegenüber K, aufgrund der in seinem Betrieb vorhandenen fachlichen Kompetenz habe er die Wanne kurzerhand – ohne vorher mit K zu sprechen – durch seine Mitarbeiter austauschen lassen. Nach Ansicht des V war dies im Interesse des K, da dieser nun nur die

dem V für den Austausch angefallenen Material- und Personalkosten i.H.v. € 100 ersetzen muss. Eine vergleichbare Fremdreparatur hätte mindestens € 150 gekostet.

All das erzählt K an einem lauen Sommerabend Mitte Juni 2011 in einem Münchner Biergarten seinem besten Schulfreund J, der sich an der Universität München gerade auf sein Erstes Juristisches Staatsexamen vorbereitet. J bescheinigt K, in dieser Angelegenheit vollständig im Recht zu sein: Es stelle schon einen zum Rücktritt berechtigenden Mangel dar, dass ein als „Vorfühswagen“ verkaufter Pkw bei Kauf älter als zwölf Monate sei. Insoweit könne doch nichts anderes gelten als bei „Neuwägen“ und „Jahreswägen“. Im Fall des K komme erschwerend hinzu, dass die Gesamtfahrleistung bei Kauf mit 250 Kilometern sehr gering gewesen sei sowie dass der Yaris als „Erstzulassung Februar 2011“ verkauft worden sei, was beim Kunden endgültig den Eindruck erwecke, das Fahrzeug sei gerade erst vom Band gelaufen und nicht schon ein Jahr lang als Vorfühswagen genutzt worden. In jedem Fall aber könne sich K darauf berufen, dass der Yaris einen Getriebeschaden hatte. Dass K an dem Schaden schuld sei, müsse schon V beweisen.

K möchte wissen, ob er bei Ausübung seiner Rechte denn auch einfach € 9.000 verlangen könne statt die Vespa zurückzunehmen, da ihm ein solcher „Verkauf“ des Rollers zu einem Preis von € 1.000 recht günstig erscheint. J bezweifelt dies, da die beiden Geschäfte doch irgendwie zusammengehören. Uneingeschränkt siegessicher gibt sich J hingegen wieder bezüglich der von V geltend gemachten Ansprüche. Denn dieser hätte nicht einfach selbst die Ölwanne austauschen dürfen, sondern K zunächst eine Frist zur Nacherfüllung setzen müssen. Dass K mit der angeblich günstigen Reparatur durch V einverstanden ist, könne V nicht einfach unterstellen.

Mit einem unerwarteten Einwand wartet schließlich die Aushilfskellnerin des Biergartens auf, die gerade im zweiten Semester Jura an der Universität München studiert und unbemerkt dem Gespräch zwischen K und dem Freund gelauscht hatte: Sie frage sich, ob denn überhaupt Kaufrecht auf diesen Vertrag Anwendung finde, immerhin wirke die Konstruktion doch zumindest teilweise eher wie ein Tausch.

K ist verwirrt.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachtlich) eingeht, sind die folgenden Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten.

Frage 1: *Welche Rechte kann K gegenüber V wegen der Probleme mit dem Yaris ausüben und was kann K von V – nach Ausübung der jeweiligen Rechte – verlangen?*

Frage 2: *Welche Ansprüche hat V gegen K aufgrund der defekten Ölwanne? Es ist zu unterstellen, dass K hinsichtlich des Vertrages über den Yaris noch keine Gestaltungsrechte (insb. Rücktritt) ausgeübt hat.*

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die vorgebrachten Tatsachenbehauptungen der Wahrheit entsprechen, sofern nicht ausdrücklich Streit darüber besteht.